

Satzung

Der Oststeinbeker Wählergemeinschaft e.V.

O W G

§ 1 Name und Anschrift, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Oststeinbeker Wählergemeinschaft e.V.
2. Anschrift: Schulstraße 16, 22113 Oststeinbek und ist im Vereinsregister unter Az: VR 374 RE eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel/Zweck des Vereins

1. Die OWG ist eine eigenständige Wählergemeinschaft. Das Tätigkeitsgebiet im Sinne des Parteien- und Vereinsrechts ist auf die Gemeinde Oststeinbek mit dem Ortsteil Havighorst (Kreis Stormarn, Schleswig-Holstein) begrenzt.
2. Die OWG will die politische Willensbildung und das gesellschaftliche Leben in Oststeinbek und Havighorst mitgestalten.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Alle zu übertragenen Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuführen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der OWG kann jede Mitbürgerin und Mitbürger werden, der die Ziele der OWG zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei schließt die Mitgliedschaft in der OWG aus.
2. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.
Zum Ehrenmitglied können Mitglieder/innen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder/innen sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Vereinssitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.**
- 2. Die Mitglieder/innen verpflichten sich, den Verein und deren Zweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.**

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.**
- 2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.**
- 3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck und die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Vorstandsbeschluss bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung.**
- 4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.**

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahrs mit dem Eintritt fällig.**

§ 7 Organe des Vereins

- 1. Die Mitgliederversammlung**
- 2. Der Vorstand**

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 1. Vorsitzende/r, dem 2. Vorsitzende/r und dem Kassenwart.. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand kann durch die/den Schriftführer/in und maximal drei Beisitzer/innen erweitert werden.

Verliert ein Mitglied des Vorstandes sein Amt, so sind alle in seinem Besitz befindlichen Vereinsunterlagen vollständig dem Nachfolger zu übergeben.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,**
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,**
- Erstellung einer Ein-/Ausgabenrechnung und des Jahresberichts**
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.**

§ 10 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Die Wahlen finden statt:

in geraden Jahreszahlen: 1. Vorsitzende/r, Beisitzer

in ungeraden Jahreszahlen: 2. Vorsitzende/r, Kassenwart/in

§ 11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen die vom 1. oder 2. Vorsitzende/r einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des

Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden(2. Vorsitzende/r).

Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliedsversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,**
- 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,**
- 3. Ernennung von Ehrenmitgliedern**
- 4. Wahl von 2 Kassenprüfern. Wiederwahl ist zulässig**
- 5. Aufstellung der/die Kandidaten/innen in den einzelnen Wahlbezirken zur Wahl der Gemeindevertretung. Das Vorschlagsrecht hat der Vereinsvorstand, weitere Benennungen können die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung vornehmen.**
- 6. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung ergeben.**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer ³/4- Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen der Mitglieder zum Vorstand der OWG erfolgen offen durch Handzeichen. Wird von einem Mitglied eine geheime Wahl gewünscht, so ist per Stimmzettel zu wählen. Dieses gilt auch für alle weiteren durchzuführenden Wahlen.

Wahlberechtigt für ein Amt der OWG ist die Person, die mindestens 60 Tage Mitglied in der Wählergemeinschaft ist. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder/innen erhält. Sollten mehrere Bewerber/innen die gleiche Stimmenzahl bekommen, so erfolgt eine Stichwahl. Gewählt ist, wer dann die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.

Sollte sich bei dreimaligen Stichwahlen keine Mehrheit ergeben, so entscheidet das Los. Wahlanfechtungen müssen innerhalb von einem Monat beim Vereinsvorstand schriftlich mit einer Begründung angezeigt werden.

§ 14 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer(Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 15 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Oststeinbek, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Oststeinbek.